

Service Landwirtschaft

Info-Blatt

Medikamenteneinsatz am Bio-Betrieb

Entsprechend der EU-Bioverordnung ist die Tiergesundheit in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Sollte ein Tier erkranken oder sich verletzen, ist es unverzüglich zu behandeln, um sein Leiden zu minimieren. Dabei sind natürliche Heilverfahren zu bevorzugen, z. B. Homöopathie.

Sollte dennoch der Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten notwendig sein, müssen diese unbedingt vom Tierarzt verschrieben werden. Bei solchen Behandlungen sind genaue Aufzeichnungen erforderlich, die folgende Punkte beinhalten müssen:

- Datum der Behandlung
- Einzelheiten der Diagnose
- Dosierung
- welches Tier/welche Tiergruppe wurde behandelt (Eine eindeutige Identifikation des behandelten Tieres bzw. der behandelten Tiergruppe muss jederzeit möglich sein!)
- eingesetztes Mittel mit Wirkstoff
- Behandlungsmethode
- gesetzliche Wartezeit sowie die Bio-Wartezeit*
- Behandlung durchgeführt von:
- verschrieben von: Unterschrift/Stempel
- Beleg-Nummer (aus der eigenen Belegsammlung)

Der Einsatz von natürlichen Heilverfahren für die keine tierärztliche Verschreibung notwendig ist, ist ebenfalls zu dokumentieren.

Damit Sie keinen der Punkte übersehen, können Sie als Hilfestellung das Aufzeichnungsheft der Austria Bio Garantie verwenden.

*** Wartezeit**

Wie schon angemerkt, muss bei jeder Behandlung eine Wartezeit eingehalten werden. Die für das Medikament festgelegte gesetzliche Wartezeit ist bei Bio-Vermarktung zu verdoppeln. Ist keine Wartezeit angegeben, beträgt die Wartezeit bei Bio-Vermarktung mindestens 48 Stunden! Das ist besonders bei Legehennen und Milchtieren zu beachten! Denn das heißt, dass bei der Verwendung eines Medikaments ohne gesetzliche Wartezeit die Eier bzw. die Milch 2 Tage lang nicht als Bio-Produkt vermarktet werden dürfen. Muss die Behandlung an mehreren Tagen hintereinander wiederholt werden, dürfen die Produkte während der Behandlungszeit plus zusätzlich 48 Stunden Wartezeit nicht vermarktet werden!

Ausnahme: Für homöopathische und phytotherapeutische Arzneimittel gelten, falls vorhanden, nur die gesetzlichen Wartezeiten. Eine Verdoppelung oder die Einhaltung der 48 Stunden ist nicht erforderlich.

Weiters ist zu beachten, dass ein Tier innerhalb eines Jahres nur maximal 3 chemisch-synthetische allopathische Behandlungen bekommen darf, Tiere die nicht älter als ein Jahr werden, nur eine. Als eine Behandlung in diesem Sinne zählen alle therapeutischen Eingriffe bis zum Ausheilen der Krankheit. Sollte das Tier öfter behandelt werden müssen, muss es erneut die entsprechende Umstellungszeit durchlaufen, um als Bio-Produkt vermarktet werden zu können. Ob das sinnvoll ist, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstellungszeit entschieden werden.

Die wichtigsten Punkte bei der Behandlung mit allopathischen Medikamenten:

- Verschreibung durch den Tierarzt notwendig
- Aufzeichnungen führen
- Bei Bio-Vermarktung: Wartezeit verdoppeln, bzw. bei keiner Wartezeit: 48 Stunden (Behandlungsdauer nicht vergessen)
- Verlust des Bio-Status bei mehr als 3 Behandlungen pro Jahr bzw. bei mehr als einer Behandlung bei Tieren, die nicht älter als 1 Jahr werden.